



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Fachidentität bei Zusammenschluss eines Facharztes für Chirurgie mit
Schwerpunkt Unfallchirurgie mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfall-
chirurgie (Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbe-
schränkungen)

Berlin, 15.01.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.12.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09 und 19.11.09).

Die geplante Änderung hat laut tragenden Gründen zum Ziel, die gemeinsame Berufsausübung von Vertragsärzten in gesperrten Planungsbereichen im Sinne eines „Job-Sharings“ auch für Fachärzte für Chirurgie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie mit Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie zu ermöglichen. Hierzu ist das Vorliegen einer „Fachidentität“ gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit § 23b Abs. 1 S. 1 u. 2 der Bedarfsplanungsrichtlinie notwendig:

§ 23b Abs. 1: „¹Bei der gemeinsamen Berufsausübung ist eine Fachidentität im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erforderlich. ²Fachidentität liegt vor, wenn die Facharztkompetenz und, sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird, die Schwerpunktkompetenz übereinstimmen.“

Bisher sei es nicht möglich gewesen, dass ein Facharzt für Chirurgie mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie nach altem Weiterbildungsrecht ein solches Job-Sharing mit einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie nach neuem Weiterbildungsrecht hätte ausüben dürfen.

Um dies künftig zu ermöglichen, soll § 23b Abs. 3 der Bedarfsplanungsrichtlinie so geändert bzw. ergänzt werden, dass künftig die erforderliche „Fachidentität“ gegeben ist. In § 23b Abs. 3 sind bisher neun konkrete Festlegungen für Übereinstimmungen in „Arztgruppen“ im Sinne solcher „Fachidentitäten“ aufgeführt.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 15.01.2010

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH

Referent

Dezernat 3